

Deckungserweiterungen Eigenheim

(DEE– Fassung 01/2024)

1. **Nebengebäude**
Nebengebäude sind bis 50 m² mitversichert. (Nebengebäude sind Gebäude, welche nicht zum Wohnen geeignet sind und dem Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken dienen.) Es muss die gesamte Fläche aller Nebengebäude angegeben werden.
2. **Verrußung**
In Erweiterung zu Artikel 15 GEEP beträgt die Versicherungsleistung für Verrußungsschäden maximal € 500,- (ohne Selbstbehalt) auf „Erstes Risiko“.
3. **Schadensuchkosten in der Versicherung gegen Leitungswasserschäden**
In Abänderung des Artikels 28 Pkt. 2.3.1. GEEP sind Suchkosten auch bei einem nicht entschädigungspflichtigen Schaden an den versicherten Rohren bis € 400,- mitversichert.
4. **Folgeschäden durch Austritt von Leitungswasser durch undichte Silikonfugen**
In Erweiterung zu Artikel 26 GEEP gelten Folgeschäden durch Austritt von Leitungswasser durch undichte Silikonfugen im Sanitärbereich an Badewannen oder Brausetassen mitversichert.
Die Ersatzleistung erfolgt auf „Erstes Risiko“ und ist mit € 1.500,- je Schadenfall begrenzt.
5. **Muffenversatz – Lösen von Rohrverbindungen**
In Erweiterung zu Artikel 15 GEEP gilt auch das Lösen von Rohrverbindungen (Muffenversatz) als Rohrbruch. Es gelten die Kosten für die Reparatur bis € 1.000,- auf „Erstes Risiko“ mitversichert.
6. **Verstopfungen außerhalb des versicherten Gebäudes**
In Abweichung zu Artikel 37 GEEP, Punkt „Erweiterung des Versicherungsschutzes (Dichtungsschäden an Rohren, Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, Verstopfungsschäden)“ sind die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Gebäudes, jedoch innerhalb des Grundstückes, mitversichert.
7. **Optische Schäden durch Hagel**
Für optische Schäden durch Hagel gemäß der Besonderen Bedingungen für die muki-Eigenheim Sturmversicherung gilt eine Höchstentschädigungssumme von € 10.000,- auf „Erstes Risiko“ versichert, wobei davon maximal € 1.000,- auf Schäden an Dachrinnen und Regenfallrohren entfallen können.
Voraussetzung für eine Ersatzleistung ist die Wiederherstellung der beschädigten Teile.
Ab einer Entschädigungsleistung von € 2.500,- gilt ein Selbstbehalt von € 250,- je Schadenfall als vereinbart.
8. **Haus- und Grundbesitzhaftpflicht**
Für die Haus- und Grundbesitz-Haftpflichtversicherung im Sinne des Abschnittes B 11. der AHVB und EHVB 2009 gilt eine Versicherungssumme von € 5.000.000,- als vereinbart.
Abweichend dazu bleibt die in Abschnitt B 11. Pkt. 1.4. der AHVB und EHVB 2009 genannte Begrenzung für Sachschäden durch Umweltstörung weiterhin mit maximal € 75.000,- unverändert aufrecht.

Satz- und Druckfehler vorbehalten.